



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der Generaldirektor

Brüssel 26/04/2023
AGRI.I.1/RW D(2023)3922517

Ihre Anträge auf Dokumentenzugang – Fall 2023/1839

Sehr geehrte Frau Hartmann,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mails vom 14.3.2023, in denen Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, der unter dem oben genannten Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu folgenden Dokumenten:

- *alle vorbereitenden Unterlagen, einschließlich: Informationsvermerke, E-Mails, weiterer interner Austausch [Korrespondenz] sowie Schriftverkehr mit Interessenträgern.*
- *in Bezug auf die Sitzungen selbst: Protokolle, Teilnehmerlisten, Präsentationen [in den Sitzungen gehalten oder dort ausgetauscht] – in Bezug auf alle Sitzungen des CETA-Ausschusses für Landwirtschaft (2022–2023)*

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Antwort sich nur Dokumente bezieht, die von der GD AGRI verfasst wurden und ihr vorliegen. In Bezug auf den verbleibenden Teil Ihres Antrags werden Ihnen noch gesonderte Antworten der anderen zuständigen Generaldirektionen¹ zugehen.

Eine Überprüfung durch unsere Dienststelle ergab, dass insgesamt sechs Dokumente unter Ihre Anfrage fallen. Anbei erhalten Sie eine Liste der ermittelten Dokumente sowie geschwärzte Kopien der zuvor genannten sechs Dokumente, die vollständig offengelegt oder nachstehend unter I), II) oder III) offengelegt werden.

Die Dokumente 1.1, 1.2, 4 und 5 können vollständig offengelegt werden.

I. Teilweiser Zugang – Schwärzung personenbezogener Daten: Dokumente 2.1, 3.1, 3.2

Die Dokumente 2.1, 3.1 und 3.2 dürfen aufgrund der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegten Ausnahme zum Schutz der Privatsphäre und

¹ 023/1629 – Generaldirektion Handel (TRADE); 2023/1846 – Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE), 2023/1845 – Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW)

Frau Alessa Hartmann
PowerShift e. V. Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

a.hartmann.7.wtrdygdsv@fragdenstaat.de

der Integrität des Einzelnen nicht vollständig offengelegt werden, weil sie die nachstehenden personenbezogenen Daten enthalten:

- die Namen/Initialen und Kontaktinformationen von Kommissionsbediensteten, die nicht dem gehobenen Management angehören,
- die Namen anderer natürlicher Personen;

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Datenschutzverordnung dürfen diese personenbezogenen Daten nichtübermittelt werden, es sei denn, Sie weisen nach, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es gibt kein Grund für die Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten. In Ihrem Antrag haben Sie kein spezifisches Interesse am Zugang zu diesen personenbezogenen Daten bekundet und keine Argumente vorgebracht, um zu belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist.

Daher stelle ich fest, dass nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kein Zugang zu den in den angeforderten Dokumenten enthaltenen personenbezogenen Daten gewährt werden kann, da nicht nachgewiesen wurde, dass der Zugang für einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und es keinen Grund zu der Annahme gibt, dass berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betreffenden personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigen würden.

II. Nicht Ihren Antrag betreffend: Teile der Dokumente 3.1 und 3.2

Die Dokumente 3.1 und 3.2 enthalten Informationen, die nicht Gegenstand Ihres Antrags sind. Die betreffenden Informationen wurden daher geschwärzt.

III. Teilweiser Zugang: Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen und Schutz der geschäftlichen Interessen

Teile der Dokumente 3.2 und 3.3 wurden ebenfalls geschwärzt, da sie sensible Informationen über Drittländer enthalten. Die Offenlegung dieser Informationen würde den Schutz der internationalen Beziehungen der Europäischen Union voraussichtlich beeinträchtigen. Daher findet die Ausnahmeregelung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die geschwärzten Teile dieser Dokumente Anwendung.

Die zum Schutz der internationalen Beziehungen der Europäischen Union geschwärzten Textpassagen enthalten Informationen zu den Verhandlungspositionen und Zielen Kanadas und der Europäischen Union und zu den damit zusammenhängenden internationalen politischen Überlegungen zu verschiedenen Themen der Tagesordnung.

Durch die Offenlegung der geschwärzten Informationen zu der kanadischen Verhandlungsposition würden sensible Bewertungen der Verhandlungsposition Kanadas, die der Kommission vertraulich im Rahmen des CETA-Ausschusses für Landwirtschaft mitgeteilt wurden, öffentlich zugänglich gemacht. Eine solche Offenlegung würde die internationalen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kanada untergraben.

Ferner würde die Offenlegung der geschwärzten Informationen zu der Verhandlungsposition und den Zielen der Europäischen Union sowie den damit verbundenen internationalen politischen Erwägungen diese Informationen öffentlich

zugänglich machen. Folglich könnten diese Informationen von Drittländern genutzt werden, um unzulässigen Druck auf die Kommission bei der Durchsetzung europäischer Interessen auszuüben, den Handlungsspielraum der EU auf der internationalen Bühne zu beschränken und die internationale Position der Europäischen Union zu gefährden. Dies trifft insbesondere auf die laufenden Verhandlungen mit Kanada über die CETA-Zollkontingente für Käse und die laufenden Verhandlungen nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union über die Aufteilung der WTO-Zollkontingente der EU zwischen den Handelspartnern, denen die EU Zugang zu Zollkontingenten gewährt, zu.

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 freigegebenen Dokumente werden der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht (*erga omnes*) und nicht nur der Antragstellerin, die sie angefordert hatte. Daher besteht ein absehbares und nicht nur rein hypothetisches Risiko, dass die Offenlegung der gemäß dieser Ausnahme geschwärzten Passagen die internationalen Beziehungen zwischen der EU und Kanada und mit anderen in dem Dokument genannten Drittländern beeinträchtigen könnte.

Darüber hinaus wurden Teile des Dokuments 3.2 gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 (Schutz der geschäftlichen Interessen) geschwärzt. Diese Elemente enthalten die Namen und den gemeinsamen Marktanteil zweier kanadischer Unternehmen. Diese Informationen entsprechen nicht den grundlegenden Anforderungen der öffentlichen Statistik und stellen sensible Daten dar, die die geschäftlichen Interessen der betreffenden Unternehmen betreffen. Die Offenlegung würde daher den Schutz dieser geschäftlichen Interessen beeinträchtigen.

Die Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe des Dokuments/der Dokumente besteht. Wir haben geprüft, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung bestehen könnte, und dabei festgestellt, dass dies nicht der Fall ist.

Öffentliche Dokumente, die von der Europäischen Kommission oder von öffentlichen oder privaten Stellen im Namen der Kommission erstellt wurden, dürfen auf der Grundlage des [Beschlusses der Kommission über die Weiterverwendung von Kommissionsdokumenten](#) weiterverwendet werden. Sie können die freigegebenen Dokumente unter Angabe der Quelle kostenfrei für nichtgewerbliche und gewerbliche Zwecke nutzen, sofern die ursprüngliche Aussage oder Botschaft der Dokumente unverzerrt dargestellt wird. Die Kommission haftet für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

Bitte beachten Sie, dass das Dokument 1.2 von einem Dritten (kanadische Behörden) stammt. Es wird auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 offengelegt. Diese Offenlegung berührt jedoch nicht die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums, denen zufolge eine Vervielfältigung oder Verwertung des freigegebenen Dokuments gegebenenfalls die Zustimmung des Verfassers, der die Urheberrechte an dem Dokument hält, erfordert. Die Kommission haftet allerdings für keinerlei Folgen der Weiterverwendung.

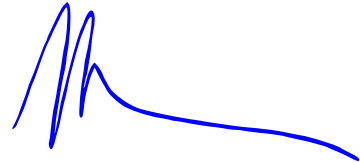
Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten. Postalisch an:

Europäische Kommission
Generalsekretariat
Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang BURTSCHER

Anlage: Liste ermittelter Dokumente und sechs Dokumente mit Anhängen